

SVR

Straßenverkehrsrecht

Verkehrszivilrecht
Versicherungsrecht
Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Verkehrsverwaltungsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

In Zusammenarbeit mit dem
Deutschen Anwaltsinstitut e.V.
und dem
ACE Auto Club Europa

herausgegeben von

Dr. Frank Albrecht

Hans Buschbell

Prof. Dr. med. William Castro

Dr. Andreas Ernemann

Wolfgang Ferner

Harald Geiger

Dr. Christian Grüneberg

Prof. Dr. Christian Huber

Ottheinz Kääh

Ulf Lemor

Volker Lempp

Dr.-Ing. Werner Möhler

Joachim Otting

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

10/2009

Jahrgang 9 · Seiten 361 – 400
ISSN 1613-1096



Nomos



C.H. Beck
München

Aufsätze

Zu den Folgen von Pflichtverletzungen des Inhabers einer Fahrschule

Klaus Weber 361

Das EU-Fahrerlaubnisrecht

Heribert Blum 368

Die Zukunft der Sicherung von Unfall- spuren

Detlev Neckenbürger 373

Rechtsprechungsübersicht

Regressvermeidung im verkehrsrecht- lichen Mandat

Gesine Reisert 376

Arbeitshilfe

Die Lichtbildidentifizierung im Ordnungs- widrigkeitenverfahren

Friedrich Demandt 379

Aus der Rechtsprechung

Haftungsbefreiung bei Mietfahrzeug

BGH, Versäumnisurt. v. 10.6.2009 381

Verjährungsbeginn

BGH, Urt. v. 12.5.2009 382

Schätzung Mietwagenkosten nach Schwacke, nicht nach Fraunhofer

OLG Stuttgart, Urt. v. 8.7.2009 383

Schwacke als geeignete Schätzgrundlage von Mietwagenkosten

OLG Köln, Beschl. v. 22.7.2009 384

Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung

OLG Bamberg, Beschl. v. 17.8.2009 393

**OLG Stuttgart – Urteil vom 8.7.2009 – 3 U 30/09
(BeckRS 2009 22208)**

1. Der „Schwacke-Mietpreisspiegel“ kann weiterhin als geeignete Schätzgrundlage Verwendung finden.
2. Die Eignung des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ zur Schadeinschätzung bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Rechtsnorm: § 249 BGB

Das klägerische Fahrzeug, ein Daimler Benz Typ 220 CDI, wurde beschädigt. Der Eigentümer mietete als Ersatzwagen einen Daimler Benz 180 CDI an. Auf Mietwagenkosten in Höhe von 3.005,93 EUR wurden seitens der Beklagten 1.500 EUR bezahlt. Der Rest ist Klagegegenstand. Die Klagepartei beruft sich auf den Schwacke-Mietpreisspiegel, die Beklagte beruft sich auf den Mietpreisspiegel Deutschland 2008 des Fraunhofer-Instituts.

Das Amtsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, und auch in der Berufung hatte die Beklagte keinen Erfolg. Der Geschädigte verstoße nicht allein schon deshalb gegen seine Schadenminderungspflicht, weil er das Fahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet. Bei der Frage der Zugänglichkeit zum „Normaltarif“ komme es auf den konkreten Fall an.

Im Übrigen könne in Ausübung bestehenden tatrichterlichen Ermessens auch im Rahmen des § 287 ZPO noch geschätzt werden. Die von beiden Parteien vorgelegten alternativen Preislisten anderer Anbieter wären durchaus noch im Rahmen üblicher Schwankungsbreiten.

Im Senatsurteil wird sodann eine Kostengegenüberstellung vorgenommen, und damit ist die Begründung dafür gegeben, dass die geltend gemachten Kosten noch in der Bandbreite „der Üblichkeit“ lägen. Trotz der Bedenken, die gegen Schwacke einerseits und Fraunhofer andererseits erhoben würden, könne von einer Gerechtfertigung der „höheren“ Kosten ausgegangen werden.

Die Entscheidung soll weder die eine noch die andere Seite begünstigen. Wesentlich erscheint es uns aber, auf die umfassenden Darlegungen in Heft 8 der SVR von Otting (SVR 2009, 290 ff.) hinzuweisen.

Für die tägliche Praxis aber muss auf Folgendes noch verwiesen werden: Die von einem Mietwagenunternehmen angebotenen Preise unterliegen ständigem Wechsel und, wie wir es auch schon festgestellt haben, sogar einem Wechsel innerhalb eines Tages. Verlässlich können also die mitgeteilten Daten letztlich nicht sein.

**KG – Beschluss vom 28.5.2009 – 12 U 43/09
(BeckRS 2009 23486)**

1. Der im Fall einer Kollision mit einem Bevorrechtigten gegen den wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer sprechende

Anscheinbeweis knüpft schon allein daran an, dass es zu einer Kollision zwischen einem Wartepflichtigen und einem Bevorrechtigten gekommen ist.

2. Beruft sich der Kläger zum Beweise seiner Behauptung, der Unfallgegner sei statt mit zugelassenen 30 km/h mit 60 km/h gefahren, auf das Zeugnis eines Anwohners, der ein lautes Reifenquietschen gehört habe, so ist dessen Vernehmung zum Beweis ungeeignet.

3. Jede Partei muss im Berufungsverfahren mit der Zurückweisung von Beweisanträgen nach § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO rechnen, wenn sie diese erstinstanzlich zurückhält und erst einmal abwartet, wie sich das Erstgericht zu dem schon vorgebrachten Prozessstoff und zum Ergebnis einer Beweisaufnahme stellt.

Der Kläger bog mit seinem Fahrzeug in einer 30 km/h-Zone an einer Kreuzung, an der die vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen nicht aufgestellt waren, nach rechts ab und kollidierte mit dem von rechts kommenden Beklagtenfahrzeug. Beim Beklagten-Fahrer wurde eine BAK von 0,28 Promille festgestellt, und das Beklagtenfahrzeug hinterließ eine Bremsspur von 5,5 Meter. Die Fahrzeuge stießen jeweils links vorn zusammen.

Die Klage auf 100-prozentigen Schadenersatz wurde vom Landgericht abgewiesen. Mit der Berufung will der Kläger nunmehr 50 Prozent seiner Ansprüche durchsetzen. Er hat damit keinen Erfolg. Nach dem hier mitgeteilten Beschluss wurde die Berufung zurückgenommen.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass der Anscheinbeweis des Wartepflichtigen gegen ihn spreche (BGH NJW 1976, 1317; KG NZV 2002, 79).

Der „Übersichtspunkt“ im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 StVO sei die Stelle, von der aus der Wartepflichtige so weit in die bevorrechtigte Straße einsehen kann, dass er beurteilen kann, ob er einen von dort kommenden Berechtigten gefährden oder behindern werde.

Das Erstgericht habe sich auch an die Regeln der freien Beweiswürdigung gehalten. Rechtsfehler in der Beweiswürdigung seien nicht feststellbar. Soweit in der Berufungsinstanz ein Unfallrekonstruktionsgutachten beantragt werde, sei dieser Beweisantrag in erster Instanz nicht gestellt und dieses neue Angriffsmittel damit nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen.

Die Entscheidung ist aus mehreren Gründen zu beachten:

Soweit vom Anscheinbeweis gesprochen wird, muss bedacht werden, dass der Anscheinbeweis angegriffen werden kann, wenn die „ernsthafte Möglichkeit“ bewiesen wird, dass ein untypischer Geschehensablauf vorliegt.

Das verkehrsanalytische Gutachten wurde zu Recht in zweiter Instanz nicht mehr erholt, weil dieses Beweismittel in erster Instanz nicht angeboten wurde. Spätestens mit der Klageerwidderung und dem darin enthaltenen Bestreiten überhöhter Geschwindigkeit des Beklagten musste Veranlassung bestehen, ein Gutachten anzubieten – schon allein aufgrund der allgemeinen Prozessförderungspflicht (zum Beispiel § 296 ZPO).